



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



# Kurzer Begriff

Der

Sachsen - Baymar - Eisenachischen

Tutel - Sache.

**A**nno 1748. den 19. Januarii stirbt Herr Herzog Ernst August zu Sachsen-Baymar und Eisenach, mit Hinterlassung eines unmündigen Prinzen und einer Prinzessin.

Auf desfalls von der Baymarischen Regierung per Estaffetten erhaltene Notification, schicket Herr Herzog zu Sachsen-Gotha seine Râthe nach Baymar und Eisenach mit der Instruction, in Ermanglung einer widrigen Fürstlichen Verordnung, dessen sie sich anfordern zu erkundigen hätten, Ihro ex præmientia domus und andern Befugnissen, tutorio nomine, den Handschlag geben zu lassen, so auch den 21. Januarii bereitwilligst geschieht.

An eben dem Tage notificiret die Eisenachische Landtschafft, das eine legetwillige Väterliche Verordnung, in Betreff der Sr. Durchl. dem Herrn Herzog zu Gotha aufzutragenen Vormundschaft, vorhanden, die sie von niemanden umflossen lassen wolte, grauliret und invitiret Sr. Durchl., die Tutel anzutretten.

Den 22. Januarii schicket die Eisenachische Regierung ein Protocol einer eyndlichen Aussage des Ober-Stallmeisters von Reineck, Krafft dessen Serenissimus p. d. kurz vor Dero Ende ihm in seine Schreib Tafel dicirt:

- „ Das Gotha des Prinzens Vormund, und der König von Dänne
- „ marc Executor Dero letzten Willens seyn solle. Er soule sich die-
- „ ses wohl notiren, und Sr. Durchleucht dran erinnern; wenn Ihnen
- „ Gort wieder helffe, wolten Sie es in bessere Ordnung und eine
- „ Disposition bringen lassen.

Es wären in allen 6. Puncte, wovon die Abschrift anben folge.

Zu gleicher Zeit, den 22. Januarii, lassen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. durch Dero abgeschickte Ministres, sich die Vormundschaftliche Endes-Pflicht zu Baymar und Eisenach ablegen, ergreifen die völlige Possels der Vormundschaft und Landes-Administration ruhig und richtig, gehen drauf den 24. ejusdem in Person nach Baymar, und werden vom ganzen Lande mit offenen Armen empfangen.

Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Durchl., in den Gedanken, das keine Fürstliche Disposition vorhanden, suchen, als proximus & aetate senior agnatus, die Vormundschaft auch zu ergreifen; Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Durchl. hingegen attentiren, den Fürstlichen Herrn Seniores de facto pro inhabili zu achten, und die Possels als Subsenior nicht weiniger zu apprehendiren; keiner aber von beyden wird zugelassen.

Sogleich berichten des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl., per Lit. de 24. Jan. & præf. 4. Febr., Ihro Majestät dem Kayser den Todes-Fall, die

p. 230.

38.  
40  
3230 38.

die vorhandene Fürstliche Verordnung und angetretene Vormundschaft, mit Bitte um Manutencenz. Deme ein anders Fürstliches Schreiben, samt der Reineckischen Aussage und denen Instrumentis apprehensæ possessionis, per Ebstættam nachgeschickt und am 8. Februarii bey Reichs. Hof. Rath übergeben wird.

Allein so ward, auf Saalfeld. Coburgisches Anrufen, schon am 6. vorher ein Votum ad Imp. erkandt, über das Gotha'sche Schreiben ein Inferatur hinzugefügt, und am 8. Martii die Kayserliche Resolution dahin publicirt:

„ Tutela testamentaria seye nicht vorhanden: nach denen Rechten des  
 „ Fürstlich. Sächsischen Hauses, in specie dem Recces de 1688. ge-  
 „ bühre die Tutel dem Herrn Herzog zu Meiningen, als proximo  
 „ agnato, ætate seniori: bey diesem tünden sich wegen seiner Abwesen-  
 „ heit und Schulden. Wesens, aar zu viele Umstände: mithin werde  
 „ die Tutel dem in pari gradu nächstfolgendem Agnato, Herrn Herzog  
 „ zu Sachsen. Coburg. Saalfeld provisoric übertragen, und hätte der  
 „ Herr Herzog zu Gotha, als Remotior, sich derselben gänglich zu be-  
 „ geben ic.

Kaum 4. Wochen nachher, den 8. April, also lange vor Ablauf des in de- nen Reichs. Constitutionen geordneten Termini legalis, ward schon wieder, auf Coburg. Saalfeldisches instanciren, ein neues Votum ad Imp. erkandt, solches den 9. Maji publicirt und Krafft dessen

„ alles vorige inhaesivè bestätiget, Communicatio Exhibitorum ab-  
 „ geschlagen, terminus 2. c. ad parendum angesetzt, und Coburg.

„ Saalfeld, non attenta protestatione, ad Juramentum tutela admittirt, dasselbe folgendes Tags würcklich abgelegt und das Turorium dabier in der Stille ausgefertigt, aber mit desto grossern eclat zu Regensburg product.

Schon den 7. Maji vorher hatte Sachsen. Gotha eine gründliche Gegen- Vorstellung bey Reichs. Hof. Rath übergeben lassen. Diese aber ist weder damahis, noch bis diese Stunde referirt, so wenig, als deren weitere Fort- setzung de pras. 15. Julii. In beyden ist loco Exceptionum auf die standhaff- teje Art ausgeführt:

I. Tutela Testamentaria gehe der legitimæ unskreitig bevor. Jene seye in subtrato mit 6. endlichen Zeugen bewiesen. Der Ober. Stallmeister habe drey- mahl eydlich erhartet, daß die Puncte, so der verstorbene Herzog ihm in die Schreib. Tafel dictirt, dessen gegenwärtiger, wohlüberlegter, würckli- cher, und ernstlicher Wille gewesen, den er auch ohne alle Solennitat ge- halten wissen wollen, in verbis: Das ist mein Wille, das merck̃t euch ja, daß euch nichts entfalle. Der Leib. Medicus deponire eydlich, daß Serenissimus in der Frühe gesagt, Sie wolten ihr Haus bestellen und eine Verordnung machen ic. daß sie Nachmittags an besagtem Ort und Stelle mit dem von Reineck leise geredet, ihm in die Tafel dictirt, und die Worte darzu gesprochen: Sie brauchten keine Weitläufigkeiten zu ihren letz- ten Willen ic. Der Cammer. Diener und der Laquais beschwören obige Um- stände des Facti, der Zeit und des Orts, desgleichen ganz einstimmig, erste- rer mit dem Zusatz, daß er die Worte Serenissimi merckts̃ euch wohl ic. gehört und letzterer, daß der von Reineck ihm im Herausgehen gesagt, der Herzog habe ihm gewisse Puncte wegen der Vormundschaft dictirt:

und

und endlich attestiren zwey Geistliche jurato, daß Serenissimi p. d. fest entschlossener Wille schon vor Jahren gewesen, dem Heren Herzog zu Gotha die Vormundschaft aufzutragen, und Sie solches vielfältig declarirt zu. In so vieler Zeugen Munde nun bestehe die Wahrheit. Über das erbieteten Sich des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. sowohl, als die Weymar-Eisenach- und Jenaische Collegia und Landschaften zum juramento creditatis in supplementum, und wären die Vollmachten dazu beygebracht. Nun seye im Hause Sachsen durch so viele Testamente und Reccesse als de 1499. 1641. 1654. 1667. festgesetzt, daß ein Herzog per quamlibet ultimam voluntatem seinen Kindern Vormünder verordnen könne. Fürsten könnten absque solennitatibus J. Civilis, secundum simplicitatem J. Gentium testiren, wie Saalfeld-Coburg solches in alio casu selbst behauptet habe. Ein einziger Zeuge sey allenfalls genug. Die Sächsishe Rechte stuurten nichts in contrarium. So gar das Römische Bürger-Recht erfordere keine Solennitäten bey Dispositionibus inter liberos, insonderheit wann nur de tutela ordinanda die Rede seye. Diese müsse sogar inter privatos absque inquisitione von einem jeden Richter confirmirt und allenfalls aller Defectus ex officio suppliret werden, etiamsi tutor in testamento nuncupativo, imperfecto, minus solenni & in quacunque instrumenti materia sive per testatorem ipsum, sive per alium scriptus sit, dummodo constet de voluntate, per tot. tit. ff. & C. de Confirm. tut. & Curat. Bis also nicht super tutela testamentaria causa cognitio in via Juris ordinaria erfolgt und Ordnungsmäßig erkandt worden, a.) an existat vel non? b.) an valida sit, nec ne? komme tutela legitima nicht in die Frage.

II. Über auch diese, die tutela legitima, müsse sodann allenfalls unter allerseits lügirenden Herren Herzogen nicht nach denen gemeinen Sächsischen- oder Civil-Rechten, sondern nach denen in dem Gothaischen Stamm-Hause ab annis 1679. bis 1695. und noch weiters, errichteten, bey Straffe 100. Mark Golds von Kayserl. Majestät totes confirmirten, und pro futuris domesticis erklärten besondern Verträgen und Haus-Gesetzen, entschieden werden. In Krafft derselben befinde sich die ältere oder Gothaische particular-Linie in einem Reccess-mäßigen Exercitio aller zu des gesamten Hauses Gotha Splendeur, mehrern Ansehen, und Erhaltung dessen Status publici, gehöriger Gerechtigkeiten und Prerogativen, mit einer, inuirtu der jüngern Linien, gehöriger zugetheilten Fürstlichen Präeminenz, Hoheit und Ober-Vorherrschaft, Direction und Vertretung in allen zu gemeinsamer Wohlfaht des Hauses gereichenden hohen Reichs- und Crays-Sachen; die sonst üblich gewesene jura senioratus & gradus hingegen wären nur in so weit beygehalten geblieben, als sie mit jener neuen Verfassung bestehen könnten. Nun aber seye tutela ein manus publicum, und die Administration ganzer Fürstenthümer gehöre ad Conservationem Status publici, mithin gebühre sie Er. Durchl. dem Herrn Herzog zu Gotha vorzüglich. Allerwenigstens erfordere auch dieses sufficientem Causa Cognitionem in via Juris ordinaria, i. e. coram Aulregis domus.

III. Aus solcher gedoppelten Befugniß hätten des Herrn Herzogs zu Gotha Durchl. die Possession der Tutel und Landes, Administration ruhig und

rechtmäßig' ergriffen: der Prinz seye wohl bevormundet, und kein periculum in mora, von Weitem nicht abzusehen. Um so weniger aber auch könne bey solcher Beschaffenheit von præceptis der Anfang gemacht werden, und zumahlen ein provisorium contra duplici titulo possidentem in Jure Platz greiffen. Kein einziges Requisite eines provisorii sey vorhanden, vielmehr dasselbe der Ord. Cam. P. II. tit. 22. und der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XVI. §. 9. entgegen. Folglich da dergleichen Provisorium keinem Theil kein Jus quæsitum, noch actionem gebe, noch die Krafft der Rechts jemahlen ergreiffen könne; so bittet Sachsen-Gotha solches aufzuheben, und Coburg-Saalfeld zur Ruhe oder allenfalls ad Austregas zu verweisen. Annebst sind nun nicht weniger die in denen Conclusis enthaltene rationes decidendi, samt denen Coburgischen größtentheils gedruckten Obmoris, gründlich beleuchtet und beantwortet worden, wie aus folgendem erhellet:

### Sachsen-Coburg-Saalfeldische Schein-Gründe.

1.) Serenissimus p. d. möge einen Gedanken gehabt haben, wegen der Vormundschafft etwas zu verordnen, allein es wäre nicht ad effectum gekommen; Er habe nur eine Disposition machen wollen, und der Ober-Stallmeister ihn wieder daran erinnern sollen. Es seye also dieselbe imperfecta, und eine Schreib-Tafel kein Testament.

2.) Ein Testament erfordere nach Sächsischen Recht 7. Testes und 7. Signacula, und wäre allezeit im Hause Sachsen so gehalten worden, wie mit vielen Exempeln erwiesen wird.

### Sachsen-Gothaische Beantwortung.

ad 1.) Serenissimus Vinariensis b. m. haben den Gedanken, die Vormundschafft Serenissimo Gothano zu übertragen, nicht nur viele Jahre zuvor schon gehegt und zum öfftern vom Munde gegeben, sondern auch Dero desfallsige determinirte feste und lestliche Willens-Meynung kurz vor Dero seeligen Ende, auf die umständlichste und deutlichste Art, verbis de presenti & præceptivè conceptis, mittelst 6. Articuli, Dero vertrauestem Diener in die Schreib-Tafel dictirt, und daß Sie solchen gehalten wissen wollten, declarirt. Die Disposition ist also 1.) ratione existentia seu veritatis mit 6. Zeugen erwiesen, 2.) ratione voluntatis perfectissima, 3.) ratione formæ keinen solennitäten unterworfen. 4.) ratione figuræ in quacunque instrumenti materia nieder zu schreiben erlaubt, folglich 5.) ratione validitatis nach allen Rechten gültig und unumstößlich.

ad 2.) Ein Testamentum solenne wird in solchen Fällen weder von Bürgern noch Bauern, geschweige von einem Fürsten erfordert. In dem Lippischen Casu de 1734. hat der Kayf. Reichs Hof-Rath

Rath grade das Contrarium decretirt, und eine, NB. ex ipsa confessione partis implorantis, unvollkommene und unvollzogene, mit keinem einzigen cydlichen Zeugen erwiesene Väterliche Tutel-Verordnung, der Land- & Stände Contradiktion ungeachtet, absque ulla inquisitione, als sofort provisoric bestättiget. Von einer Dispositione super facultatibus, von dem, was einer aus Vorsichtigkeit wohl thue, in Zeiten zu besorgen, um allen Chicanen auszuweichen, ist hier die Rede nicht.

3.) Tutela legitima hingegen gebühre nach denen Reichs- sowohl, als Sächsischen gemeinen Rechten dem proximo Agnato, ipso facto, und wenn ihrer mehr in pari gradu vorhanden, dem aetate Seniori.

ad 3.) Tutela legitima ist noch zur Zeit nicht in quæstione, sondern testamentaria; von jener ist weder lex scripta, noch pactum, noch judicatum im Hause Sachsen aufzuweisen. Der Jenaische Causus zeigt, das alles unausgemacht gewesen und geblieben. Was Coburg-Saalfeld beybringt, redet von solennem Testamenten super bonis. Allenfalls müssen pacta domus Gothanæ specialia darunter decidiren.

4.) Dieses Recht, und dessen Observanz, sene mit so vielen Exempeln zu erhärten; die alle in einem Impresso: Jus & observantia betitelt, recensirt worden.

ad 4.) Alle Argumente und Exempel, so Coburg-Saalfeld in seinem Jure & observantia angeführet, sind in der Gothaischen gedruckten Kurzen Anzeige der Länge nach erörtert, das vltate Gegentheile daraus, und das der Widerspart die Recesse zum theil falsch allegirt habe, dargethan worden.

5.) Insonderheit aber mit dem Casu im Hause Weymar, occasione der Jenaischen Tutel und dem darauf geschlossenen Recess de 1688. §. 5. welchen Herzog Friderich I. zu Sachsen-Gotha selbst vermittelt und garantirt habe, der also das ganze Ernestinische Haus verbindet.

ad 5.) Der Recess de 1688., worauf Coburg seine gröste, wo nicht alleinige Force gestellt, setzt a.) tutelam testamentariam voran, ist b.) in der Waymarischen erblich abgeforderten Linie privative geschlossen. c.) vom Herzog zu Gotha, nicht qua compaciscente, sondern als Kayserl. Commissario, ohne einzige Verbindlichkeit sein und seines Fürstlichen Hauses, vermittelt und garantirt: zu dem d.) durch einen andern Vergleich de 1691. von denen nemlichen Fürstlichen Pacifcenten, wiederum gänzlich aufgehoben und e.) in dem nemlichen Waymarischen Hause

6.) Nun aber wäre der Herr Herzog zu Coburg Meiningen, quanquam Senior, wegen seiner Abwesenheit und Schulden Umständen, notorie inhabilis, folglich die Tutel, ipso Jure, auf den nächstfolgenden in pari gradu. Herrn Herzog zu Coburg Saalfeld devolvirt.

7.) Diesem zuwider habe der Herr Herzog zu Gotha, obgleich toto gradu remotior, und ætate junior, die Tutel de facto invadedirt, und zwar

8.) Zuerst in denen angeschlagenen Patenten die nahe Verwandtschaft vorgeschüzet, nachher aber titulum munit, und auf ein Testament sich beruffen wollen.

9.) Ohne nur zuvor ein Decretum Judicis zu erwarten, oder die Kayserliche Confirmation anzufuchen, wie es gleichwohl die Rec. Imp. de 1548. tit. 31. item de 1577. tit. 32. verordneten.

se, bey der Tutel de 1707., das Gegentheil observiret worden.

ad 6.) Herrn Herzogs zu Coburg Meiningen Durchl. provociren ad Austregas, das des Herrn Herzogs zu Gotha Durchl. judicialiter acceptirt haben. Im übrigen wollen Serenissimus Meiningensis, wegen der Suspension ad Comitata recurriren, die rechtliche Satisfaction aber, wider die accusationem de suspecto aut inhabili, sich vorbehalten.

ad 7.) Sachsen Gotha hat die Tutel pacatè, rite & legitime, sogar auf vorhergegangene Invitation der Stände, und in der Maasse ergriffen, wie alle Fürsten des Reichs solche bisher ergriffen haben, und noch hinführo ergreiffen werden. Die Rechte, und praxis Imperii, erlauben dieses nicht nur, sondern Coburg Saalfeld selbst hat es eben so zu machen attentiret, ist aber abgewiesen worden.

ad 8.) Man hat sich Anfangs in dem Senio & præminentia lineali gegründet; ehe aber noch die eydliche Pflicht abgelegt worden, den zwennten und vornehmsten titulum, Dispositionis scilicet paternæ, mit jenem cumuliret; wiewohl auch die mutation allenfalls de Jure nicht verbothen gewesen wäre.

ad 9.) Sobald ein Vormund durch Väterliche Verordnung bestimmet, kan er sich, sowohl vermög der Römischen Gesäzen, als des Herkommens im Reich, der Vormundtschaft unterziehen. Zu Einsüchung der Kayserl. Confirmation ist so genau keine Zeit bestimmet. Es ist aber von Gotha den 7. Maji förmlich darum angeruffen; obgleich im Hause Sachsen viele Casus unlaugbar vorhanden, da die Confirmatio Cælaree und Tutorium weder angefücht, noch ertheilt, noch erfordert worden. Die Vorschrift in Rec. Imp. d. 1548. item 1577. von Tutelen ist, nach der praxi Imp., befandentlich nur bey privat-Personen in usu.

10.) Da nun Causæ tutelæ celerimæ expeditionis, der Baymarische Erb-Prinz aber nicht bevormundet zu dem

11.) Eine solche üble Wirthschafft zu Baymar wäre, daß manchen die Augen übergienge;

12.) So bitter Coburg Saalfeld um Mandata S. C., Decreta, Parentes, Execution, & quid non?

Da nun ad 10.) des Weymaris. Hrn. Erb-Prinzens Durchl. von beaßlimo Parente wohl bevormundet, die Tutel angetreten, und alles in guter Ruhe und Ordnung ist, mithin periculum und celeris expeditio, von selbst cessirt, ein sub- & obrepirtes Provisorium aber vollends keinen Platz greiffen kan, am wenigsten in favor des Herrn Herzogs zu Coburg Saalfeld, der gar keinen Titulum noch Jus agendi hactenus natum (so lange nemlich Herr Herzog zu Coburg-Weimingen lebt, und nicht in via juris pro inhabili declarirt ist, solchlich Jenem, selbst geständiger massen, im Wege steht) vor sich hat, sondern die Sache, wie in denen Pfälzisch-Mecklenburg- und Livvischen parallel-Fällen, ordinario processu ausgeführt werden muß: zudem

ad 11.) Die, ex diffidentia causæ, bößlich erfonnene üble Haushaltung zu Baymar, durch die im Druck liegende statliche Interventions-Schriften derer Fürstlich-Weymarisch-Eisenachisch- und Jenaischen Collegiorum und Landschafften sowohl, als durch die ad Acta gebrachte Attestata des Directorii derer dortigen Cammer und Landschaffts-Cassen, vorhin zur Gnüge abgefertiget ist;

ad 12.) So hoffet und bitter man Fürstlich-Sachsen-Gothaischer Seits, Ihro Kayserl. Majestät nicht zugeben werden, noch wollen, daß aus gewissen, vorläufig nicht mehr geheimen Abneigungen, wosin die Verfaugung eines Correferenten, in re tam ardua, insonderheit mit zuziehen, einem in denen gefährlichsten Zeit-Läufften sich patriotisch erwiesenen treu-devoen Reichs-Fürsten, in seiner offenbaren Gerechtfame, hactenus inaudito exemplo, der Weeg Rechtens verfaget, oder die gebetene Kayserl. Confirmation länger verweigert werde.

Wienn den 1. Octobris 1748.



Wc 998

40

ULB Halle 3  
004 927 494



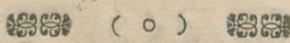
Wc

Wc





38  
39



# Kurzer Begriff

Der

## Sachsen - Weimar - Eisenachischen

## Tutel - Sache.



...ii stirbt Herr Herzog Ernst August zu Sachsen mit Hinterlassung eines unmündigen Prinzen

...ymarischen Regierung per Estaffettam erhaltene Herzog zu Sachsen-Gotha seine Rache nach Weimar in Ermanglung einer widrigen Fürstlichen befördert zu erkundigen hätten, Ihre ex praeemifugnißten, tutorio nomine, den Handschlag geannuarii bereitwilligst geschiehet.

...iret die Eisenachische Landtschaft, das eine letzt, in Betreff der Sr. Durchl. dem Herrn Herzog zu Sachsen, vorhanden, die sie von niemanden um und invitiret Se. Durchl., die Tutel anzutretten.

...die Eisenachische Regierung ein Protocol einer Rathmeisters von Reineck, Kraft dessen Serenissim: ihm in seine Schreib Tafel diert:

...inzens Vormund, und der König von Dänne: ro letzten Willens seyn solle. Er solle sich die: d Se. Durchleucht dran erinnern; wenn Ihnen, wollten Sie es in bessere Ordnung und eine lassen.

...icte, wovon die Abschrift anbey folge.

...annuarii, lassen des Herrn Herzogs zu Sachsen, abgeschickte Ministres, sich die Vormundschaft, Weimar und Eisenach ablegen, ergreifen die völlige id Landes. Administration ruhig und richtig, ge: Person nach Weimar, und werden vom gan: empfangen.

...Sachsen: Weimingen Durchl., in den Gedan: olution vorhanden, suchen, als proximus & aca: idtschaft auch zu ergreifen: Herrn Herzogs zu: durchl. hingegen attentiren, den Fürstlichen Herrn zu achten, und die Postels als Subsenior nicht we: r aber von beyden wird zugelassen.

...Herrn Herzogs zu Sachsen - Gotha Durchl., per: or., Ihre Majestät dem Kayser den Todes: Fall, die

p. 230.

38  
40

3230<sup>38</sup>